



Reglement der Schlichtungsbehörde für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht des Bezirks Hinwil gemäss § 65 Abs. 2 GOG

1. Die Schlichtungsbehörde Hinwil besteht aus:
 - a) den vom Gesamtgericht gewählten Vorsitzenden
 - b) den vom Gesamtgericht gewählten Schlichtern
 - c) den Auditoren des Bezirksgerichts Hinwil
 - d) der kaufmännischen Kanzlei des Bezirksgerichts Hinwil.
2. Das Wahlverfahren von Vorsitzenden und Schlichtern richtet sich nach § 64 GOG sowie der Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Hinwil.
3. Die Geschäftsführung obliegt der Leitenden Gerichtsschreiberin und dem Stellvertretenden Leitenden Gerichtsschreiber.
Im Verhinderungsfalle dieser beiden ist jeder Vorsitzende zur Vertretung berechtigt, soweit Handlungsbedarf besteht.
4. Die Geschäftsführer der Schlichtungsbehörde besorgen die Geschäftsleitung der Schlichtungsbehörde. Sie bestimmen die Verhandlungstage sowie die Besetzung der Schlichter.
Nach Eingang der Schlichtungsgesuche treffen die Geschäftsführer die für die beförderliche Erledigung gutschneidenden Vorkehren. Insbesondere erlassen sie die Vorladungen zur Schlichtungsverhandlung.
5. Die Geschäftsführer sowie die Vorsitzenden der Schlichtungsbehörde besorgen die Verfahrensleitung. Insbesondere entscheiden sie über die Durchführung eines Schriftenwechsels, Fristerstreckungs-, Verschiebungs- und Sistierungsgesuche.
6. Auditoren nehmen an den Verhandlungen zu Ausbildungszwecken teil.
Soweit notwendig können sie als Protokollführer amten.

7. Die Kanzlei der Schlichtungsbehörde erledigt die administrativen Arbeiten und unterzeichnet die Vorladungen.
8. Bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen erteilt die Schlichtungsbehörde auch Rechtsauskünfte.

Dieses Reglement wurde vom Gesamtgericht am 31. Oktober 2013 beschlossen.
Es tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Die Gerichtspräsidentin:

Die Leitende Gerichtsschreiberin:

Dr. iur. S. Bachmann

lic. iur. C. Mattle